



## Bedeutung des Konformitätskennzeichens „e“ und Auswirkungen im Handel und Verkehr für Fertigpackungen

Seit dem Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft am 1. Juni 2002 hat der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Messwesens in der Schweiz einige wichtige Änderungen erfahren. Dies im Bereich der Messmittel, aber auch im Bereich der Fertigpackungen.

### Bedeutung des Konformitätskennzeichens „e“ auf Fertigpackungen

Das Zeichen e ist ein Konformitätskennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (EG), das für Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge im Bereich 5 g bis 10 kg, beziehungsweise 5 ml bis 10 L verwendet wird. Die Anbringung dieses Konformitätskennzeichens ist allerdings weder in der EG noch in der Schweiz gesetzlich vorgeschrieben. Sind Fertigpackungen mit dem Zeichen e gekennzeichnet, bedeutet dies, dass sie den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie - 76/211/EWG und 2007/45/EG - entsprechen. Das Konformitätskennzeichen e muss mindestens die Grösse von 3 mm aufweisen. Mit dem Zeichen e deklariert der Hersteller, dass die Fertigpackungen die Füllmengenanforderungen der jeweiligen Richtlinie erfüllen und dass der Herstellungsprozess durch sein Qualitätssicherungssystem dauernd überwacht und dokumentiert wird. Zudem werden die Fertigpackungen durch eine externe staatliche Stelle stichprobenweise kontrolliert. Die Schweiz und die EG anerkennen gegenseitig ihre Kontrollen der mit dem Zeichen e gekennzeichneten Fertigpackungen im Hinblick auf deren Inverkehrbringung. Die Schweiz anerkennt die nach den Richtlinien 76/211/EWG und 2007/45/EG durchgeführten Kontrollen bei Fertigpackungen, die in der EG hergestellt wurden. Die EG anerkennt ihrerseits die statistischen Kontrollen der Mengenangaben auf Fertigpackungen nach dem schweizerischen Prüfverfahren<sup>1</sup>.

### Auswirkungen auf Industrie, Vollzugsorgane und Konsumenten

Fertigpackungen mit dem Konformitätskennzeichen e aus der EG müssen nicht mehr systematisch beim Importeur kontrolliert werden, sondern nur noch stichprobenweise im Rahmen der Marktüberwachung in den Verkaufsstellen.

Umgekehrt gilt auch, dass Schweizer Hersteller, deren Fertigpackungen mit den Vorschriften der EG übereinstimmen, das Zeichen e anbringen dürfen und ihre Produkte sowohl exportieren, wie auch im Inland in Verkehr bringen dürfen. Dies ist speziell für die Industrie von Bedeutung, werden doch kostspielige Mehrfachprüfungen vermieden. Die Vollzugsorgane müssen die nach Artikel 28 der Deklarationsverordnung<sup>2</sup> vorgesehenen Kontrollen insbesondere auch bei den exportierenden Herstellern regelmässig durchführen.

Die Schweizer Konsumenten profitieren von dieser gegenseitigen Anerkennung von tieferen Preisen infolge Wegfalls von Mehrfachprüfungen.

<sup>1</sup> Verordnung vom 12. Juni 1998 über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen, SR 941.281.1

<sup>2</sup> Verordnung vom 8. Juni 1998 über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr, (Deklarationsverordnung), SR 941.281